

Andrea ENRIA
Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

An die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden des
bedeutenden Instituts

SSM-2020-0763

Frankfurt am Main, 15. Dezember 2020

Vergütungspolitik im Kontext der Corona-Pandemie (Covid-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EZB richtet weiterhin besondere Aufmerksamkeit auf die Vergütungspolitik der von ihr beaufsichtigten Finanzinstitute. Dies gilt vor allem für etwaige Auswirkungen der Vergütungspolitik der Institute auf die Erhaltung einer soliden Kapitalausstattung.

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Schreibens des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der EZB am 28. Juli 2020¹ hat die EZB die Vergütungsentscheidungen der beaufsichtigten Institute genau beobachtet. Die EZB nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die mehrere beaufsichtigte Unternehmen zur Anpassung ihrer Vergütungspolitik ergriffen haben. Mit ihnen sollen die Auswirkungen der variablen Vergütung auf die Kapitalausstattung dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise verringert werden.

Obwohl sich seit März 2020 die gesamtwirtschaftliche Situation verbessert hat und die wirtschaftliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie geringer geworden ist: die Unsicherheit bleibt hoch – mit anhaltenden Auswirkungen auf die Fähigkeit der Banken, ihren mittelfristigen Kapitalbedarf zu prognostizieren. Dementsprechend wird nach wie vor erwartet, dass sich die Kreditinstitute vorrangig darauf konzentrieren, hinreichend Kapital vorzuhalten. So sollen sie potenzielle Verluste auffangen und die Realwirtschaft unterstützen, indem sie Kredite an private Haushalte sowie kleine und große Unternehmen vergeben.

¹Schreiben zur Vergütungspolitik im Kontext der Corona-Pandemie (Covid-19) (SSM-2020-0315) verfügbar unter https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/letterstobanks/shared/pdf/2020/ssm.2020_letter_remuneration_policies_in_the_context_of_the_coronavirus_COVID_19_pandemic.de.pdf?da196e86bcae7c5670b6cb8fd84f7154.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch für die Umsetzung der nachstehenden aufsichtlichen Erwartungen der EZB maßgeblich, da sich die Situation der Institute in Abhängigkeit von Faktoren wie Vergütungspraxis, Geschäftsmodell und Institutsgröße sehr unterschiedlich darstellt.

Die EZB wiederholt vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ihre Erwartung, dass Ihr Institut im Hinblick auf die variable Vergütung bis zum 30. September 2021 weiterhin extreme Zurückhaltung üben wird, insbesondere in Bezug auf identifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sogenannte „Träger eines erheblichen Risikos“), da sich die variable Vergütung negativ auf Höhe oder Qualität des Gesamtkapitals Ihres Instituts auswirken können. Dabei sollte Ihr Institut gebührend berücksichtigen, dass angesichts der möglichen Folgen der Covid-19-Pandemie eine solide Eigenmittelausstattung erhalten oder wiederhergestellt werden muss. Folglich erwarten wir, dass Ihr Institut prüft, inwieweit es die variable Vergütung beschränken kann.

Ist eine Beschränkung der variablen Vergütung nicht möglich, sollte Ihr Institut in jedem Fall die Zurückbehaltung eines größeren Teils der variablen Vergütung für längere Zeit sowie die Zahlung der variablen Vergütung in Form von Instrumenten² in Betracht ziehen.

Aus den im Vorstehenden wiederholten aufsichtlichen Erwartungen dürften sich keine Prozess- oder rechtlichen Risiken für Ihr Institut ergeben. Daher sollen sie keine Anwendung finden, wenn Ihr Institut rechtlich zur Zahlung variabler Vergütung verpflichtet ist.

In Zeiten einer globalen Krise sollte die Auswirkung der Zahlung variabler Vergütung – vor allem großer Einzelbeträge – auf die Reputation eines Instituts nicht unterschätzt und gebührend berücksichtigt werden, auch angesichts der bedeutenden Rolle, die Finanzinstitute bei der Bewältigung der Krise spielen.

Ihr Institut sollte ferner von Maßnahmen absehen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für verminderte oder entgangene variable Vergütung entschädigen. Dies würde eine Umgehung der entsprechenden regulatorischen Vorgaben und der aufsichtlichen Erwartungen der EZB darstellen und das Erreichen der übergreifenden Ziele behindern, die mit den vorgenannten Maßnahmen verfolgt werden.

Die Aufsicht wird die Angemessenheit der Vergütungspolitik und -praxis der Institute im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) im Jahr 2021 untersuchen.

Darüber hinaus wird die EZB die Umsetzung der hier formulierten aufsichtlichen Erwartungen im Zuge des laufenden Dialogs zwischen Ihrem Institut und dem zuständigen gemeinsamen Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST) auch künftig gemäß der oben beschriebenen Bedingungen bewerten. Bitte informieren Sie Ihr gemeinsames Aufsichtsteam über alle Entscheidungen, die Ihre Vergütungspolitik betreffen. Zudem können auf Grundlage institutsspezifischer Analysen striktere Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

Diese aufsichtlichen Erwartungen hängen mit der aktuellen außergewöhnlichen Lage zusammen und gelten bis Ende September 2021. Bei Ausbleiben einer wesentlich negativen Entwicklung beabsichtigt die

² Wie in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe I CRD definiert.

EZB, die Vergütungspolitik und -praxis der Banken anschließend wieder im Rahmen des regulären Aufsichtszyklus zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Andrea Enria